

Notifizierungsverfahren im Bereich Abwasser und Abfall

Dr. Claudia Hornung

Referat 61, Labor für Wasser und Boden

AQS-Jahrestagung 2011



Baden-Württemberg

Themen

- Auswirkungen des Akkreditierungsstellengesetzes
- Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im gesetzlich
regulierten Umweltbereich
- Einführung Anerkennungsverfahren nach § 18 BBodSchG
- Ringversuche
- AQS-Forum

Auswirkungen des Akkreditierungsgesetzes

- Keine direkten Auswirkungen auf Notifizierungsverfahren

- **Mitwirkung der Länder und Verbände:**
 1. *Bundeswirtschaftsministerium:*
Akkreditierungsbeirat und sektorale Fachbeiräte
 2. *DAkKS:*
Beirat und Sektorkomitees
 - **Sektorkomitee Umwelt mit 4 Unterausschüssen**
 - U2, Luft
 - U3, Chemische Produkte
 - U4, Probennahme
 - U1, Wasser, Boden, Altlasten/Abfall

Dienstleistungsrichtlinie - Abwasser

- **Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (11.08.2010)**
 - nur § 4 AbwAG aufgeführt
 - *keine Auswirkungen auf Notifizierungsverfahren im Bereich Abwasser*

 - „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft“ vom 2. Mai 2001 muss an Dienstleistungsrichtlinie angepasst werden

 - *Noch zu klären:*
Gelten künftig Notifizierungen nach Fachmodul Wasser länderübergreifend?

Dienstleistungsrichtlinie - Abfall

- **Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (15.11.2010)**

Betroffen sind:

- Notifizierung nach **Altholzverordnung**
- Notifizierung nach **Bioabfallverordnung**
- Notifizierung nach **Klärschlammverordnung**

Alle drei Verordnungen wurden gleichermaßen geändert

Änderung der AbfKlärV, BioabfV und AltholzV:

- Notifizierung erfolgt, wenn Antragsteller über erforderliche Fachkunde, gerätetechnische Ausstattung, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verfügt
- **Zuständigkeit gemäß Geschäftssitz des Antragstellers** (Sitzlandprinzip)
- **Notifizierung gilt für das gesamte Bundesgebiet**
- Falls kein inländischer Geschäftssitz, Zuständigkeit dort, wo vorrangig tätig
- Gültige Akkreditierung kann verlangt werden, wenn Antragsteller überregional tätig sind
- Abwicklung über einheitliche Stelle möglich
- Antragsprüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein

Altölverordnung und Deponieverordnung

- Keine Änderungen der Verordnungen durch Einführung der Dienstleistungsrichtlinie, da keine bundeseinheitlichen Regelungen bestehen, die Notifizierung verlangen
- **Notifizierungen nach § 5, Abs. 2 der AltöIV :**
 - z.Z. *nicht abschließend geklärt, ob künftig in Baden-Württemberg Notifizierungen nach AltöIV durchgeführt werden*
- **Notifizierungen nach Anhang 4 der DepV:**
 - *werden weiterhin durchgeführt*

Deponieverordnung

- Untersuchungen nach Anhang 4 der DepV müssen von akkreditierten **oder** notifizierten Stellen durchgeführt werden,
d.h. :
Bei vorliegender Akkreditierung ist Notifizierung nicht erforderlich
- **Notifizierungen nach DepV - Fachmodul Abfall**
 - *Notifizierungen erfolgen derzeit nicht nach Fachmodul Abfall, da dort Novellierung der DepV von 2009 noch nicht berücksichtigt*
 - *derzeit kein Eintrag in ReSyMeSa*

Verordnung des UVM über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASVO)

- Inkrafttreten voraussichtlich zum 1. Mai 2011
- Zuständig für Durchführung: LUBW
 - *Sachverständige:* Ref. 22, Boden, Altlasten
 - *Untersuchungsstellen:* Ref. 61, Labor für Wasser und Boden (Anerkennungsstelle)

- Verfahren wird sich eng an Fachmodul Boden anlehnen
 - *allg. Anforderungen entsprechen Anerkennungsverfahren für Abwasser und Abfall*
 - *Kompetenzfeststellung ausschließlich durch Akkreditierung*
 - *Merkblätter zur Notifizierung werden demnächst ins Internet gestellt*

Verordnung des UVM über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASVO)

- Untersuchungsbereiche für Sachverständige Stellen:
 - 1: *Feststoffe, anorganische Parameter*
 - 2: *Feststoffe, organische Parameter*
 - 3: *Feststoffe, Dioxine und Furane*
 - 4: *Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser*
 - 5: *Bodenluft und Deponiegas*

- Alle Untersuchungsbereiche beinhalten die Probennahme
- *Anerkennung kann auch auf Probennahme beschränkt werden, bzw. Probennahme kann ausgenommen werden*

Ringversuche für notifizierte Untersuchungsstellen

- Teilnahmepflichtige Ringversuche werden allen notifizierte Laboratorien von der LUBW zu Jahresbeginn schriftlich mitgeteilt
- Falls während des Jahres kurzfristig weitere Ringversuche angekündigt werden, informiert LUBW schriftlich bei Teilnahmepflicht
 - *Beispiele 2010: Ringversuch nach DepV
Ringversuch Biotests*

Regelmäßig stattfindende Ringversuche

- **Abwasser-Ringversuche** („LÜRv“)
 - *Informationen, Ankündigungen, ggf. Anmeldung über AQS Baden-Württemberg am Institut für Siedlungswasserbau*
- **Abfall-Ringversuche** nach BioabfV und AbfklärV („LÜRv-A“)
 - *seit 2011 nur noch länderübergreifend*
 - *Informationen, Ankündigung, Anmeldung über LTZ Augustenberg*
 - *erfolgreiche Teilnahme muss innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden*

AQS-Forum

- Letzte Sitzung im November 2010
- Zusammensetzung
 - LUBW, Anerkennungsstelle Ref. 61 *Dr. Hornung, Dr. Laber
Fr. Mochel*
 - UVM *Hr. Stark*
 - MLR *Hr. Ammon*
 - RV-Veranstalter *Dr. Koch, Dr. Übelhör*
 - Laborvertreter (Fachverbände) **AfU,** *Dr. Rechtsteiner*
VUP *Dr. Lörcher*
Fr. Fink
FFCh, *Prof. Dr. Jäger*

AQS-Forum (2)

- Letzte Sitzung im Nov. 2010
- Ankündigung ging vorher an alle bei der LUBW notifizierte Laboratorien in BW
- Themen der Laborvertreter:
 - *Erfahrungen mit der DAkkS*
 - *Häufigkeit der Teilnahme an Ringversuchen*
- Protokoll wurde Anfang 2010 verschickt
- **Bitte bringen Sie für die nächste Sitzung Ihre Anregungen ein!!!!**



Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturerbschutz Baden-Württemberg

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg